



# Statuten

## Historische Eisenstädter Bürgerwehr

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein trägt den Namen:

**Historische Eisenstädter Bürgerwehr**

*Alias:* Történelmi Kismarton Állampolgár weir

Povijesni, Željezno Grad-Odbrana

Historische Eisenstädter Bürgerwehr **1371**

*Kurzbezeichnungen:* Eisenstädter Bürgerwehr, HEB 1371, **HEB**, TKÁw, PŽGO

Der Verein hat seinen Sitz in EISENSTADT (Sitz der Kommandokanzlei)

- 2) Die Historische Eisenstädter Bürgerwehr erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich und über das Bundesgebiet hinaus, jedoch insbesondere auf Eisenstadt.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Historische Eisenstädter Bürgerwehr ist überparteiisch, politisch und konfessionell ungebunden.
- (2) Der Verein dient der Pflege der Kameradschaft und insbesondere der Pflege der militärischen Tradition und der Erinnerung an die ruhmreiche ehemaligen Die Historische Eisenstädter Bürgerwehr, die bereits 1371 die Stadt zu verteidigen hatte.
- (3) Der Verein organisiert militärische Traditionsveranstaltungen und Soldatentreffen sowie militärhistorische Reisen, Gedenkfeiern zu Ehren der gefallenen und vermißten Soldaten beider Weltkriege und der im Dienste verunglückten Soldaten des österreichischen Bundesheeres.
- (4) Die Historische Eisenstädter Bürgerwehr 1371 identifiziert sich mit den Grundwerten der Republik Österreich im Sinne der geltenden Verfassung, deren demokratischen Einrichtungen und den Aufgaben des österreichischen Bundesheeres; im Besonderen der Sicherheitsvorsorge und der Förderung der umfassenden Landesverteidigung und des Wehrgedankens. In diesem Sinne strebt die Historische Eisenstädter Bürgerwehr auch enge Bindungen zu den Organisationseinrichtungen der Sicherheit im Staat an und sieht sich dadurch auch als Bindeglied zwischen Bürgern und den Sicherheitsorganen.
- (5) Angestrebt wird die gelebte Partnerschaft des Vereins mit Einheiten des österreichischen Bundesheeres, insbesondere des Burgenlands.

- (6) Ehrung von Kriegerdenkmälern sowie Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten, militärischen Sport- und sonstigen Veranstaltungen aller Art. Besuch von Vorträgen und militärischer Einrichtungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- (7) Karitatives Wirken durch Unterstützung notleidender Kameraden und deren Angehörigen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch.
- (8) Die Historische Eisenstädter Bürgerwehr ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Mittelaufbringung**

- (1) Ideelle Mittel:
  - a) Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen
  - b) Teilnahme und Durchführung von Führungen, Besichtigungen und Reisen
  - c) Führung einer Homepage, Herausgabe von Vereinszeitungen, Publikationen u.a.m.
- (2) Materielle Mittel:
  - a) Beitrittsgebühren
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Reinerträge aus Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Festlichkeiten, Versammlungen, Verkauf von Devotionalien, sowie der Herausgabe von eigenen Publikationen und Jahrbüchern, und der Einschaltungen in einschlägigen fremden Medien, auch im Internet
  - d) Subventionsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und letztwillige Zuwendungen, Legate, Sammlungen und sonstige öffentliche und private Zuwendungen
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßig vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Vermögensanteile oder/und sonstige Begünstigungen erhalten. Dasselbe gilt bei Auflösung des Verbands und bei Ausscheiden eines der Mitglieder. Die Auslagen welche aus ihrer Tätigkeit bzw. Funktion entstehen, können ihnen rückerstattet werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet, und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Uniformierte Mitglieder sind Mitglieder der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr welche den überlieferten Adjustierungsvorschriften entsprechende historische Uniformen tragen und die Agenden, die ihnen vom Kommando übertragen wurden, freiwillig leisten. Für sie gilt über die Bestimmungen dieser Statuten hinaus auch noch

das Dienstreglement. Sie dürfen ihren militärischen Rang in die Historische Eisenstädter Bürgerwehr vereinsintern und in traditionell-militärischen Belangen auch nach außen führen. Ein in anderen adäquaten Vereinen erhaltener Rang darf prinzipiell in der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr geführt werden. Ansonsten unterliegen die uniformierten Mitglieder den gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

- (3) Honoratior ist eine natürliche Person mit gehobenen sozialen Status, der von der Generalversammlung (GV) gewählt wird. Seine Aufgabe ist es, selbstständig das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr 1371 zu fördern und den Kontakt mit angesehenen sowie öffentlichen Persönlichkeiten und gleichgesinnten Vereinen und Institutionen zu pflegen, wo immer es ihm tunlich und förderlich erscheint. Er hat das aktive Wahlrecht.
- (4) Jugendmitglieder sind natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben das aktive und kein passives Wahlrecht. Sie sind zum Tragen einer Uniform der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr berechtigt, wenn sie die Vorschriften für Uniformierte Mitglieder einhalten.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Mittel fördern. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die auf Grund ihrer Einstellung und Geisteshaltung, ihrer besonderen Leistungen um die Pflege der militärischen Tradition, sowie um die Historische Eisenstädter Bürgerwehr und ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Kommando (Kdo) auf Grund eines schriftlichen an das Kommando gerichteten Antrags.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, uniformierten und unterstützenden Mitgliedern sowie Jugendmitgliedern entscheidet das Kommando (Kdo). Der Aufnahmebeschluss kann auch auf schriftlichem/elektronischem Weg (Umlaufbeschluss) gefasst werden.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie die Wahl zum Honoratior erfolgt auf Antrag des Kommandos durch die Generalversammlung (GV).
- (5) Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine so Bestätigung (Urkunde), die Uniformierten erhalten ein Dienstbuch, deren Art und Erscheinungsbild im Dienstreglement (Geschäftsordnung) geregelt ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Streichung, Ausschluss oder freiwilligen Austritt bzw. Zurückziehung der Ehrenmitgliedschaft.

- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Kommando (Kdo) erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März im laufenden Kalenderjahr in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Die Streichung als Mitglied kann vom Kommando (Kdo) vorgenommen werden, wenn das Mitglied über ein Jahr am Vereinsleben kein Interesse zeigt.
- (3) Das Kommando (Kdo) kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied die Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt, insbesondere grob gegen die Interessen der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, ein unehrenhaftes Verhalten an den Tag legt oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt. Das Mitglied hat binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Ausschlusses die Möglichkeit einer Berufung an das Schiedsgericht (Schlichtungsstelle) zu richten, welches dann über den Ausschluss befindet. Dieser Beschluss wird an die nächste Generalversammlung (GV) weitergeleitet, welche über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund eines Beschlusses des Kommandos (Kdo), oder eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes von der Generalversammlung (GV) aberkannt werden. Das Kommando (Kdo) kann die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nur aus triftigen Gründen beantragen.
- (5) Eine Zurückziehung der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und ist dem Kommando (Kdt) schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wobei die Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor dem Stichtag, d.h. bis 1. Juli, nachweislich dem Kommando (Kdt) zugegangen sein muss. Vor dem Austritt sind alle ausstehenden Zahlungen, die auf das Mitglied entfallen, zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erlischt mit Ende des Jahres in dem der Austritt erklärt wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr untergraben werden könnte. Sie haben die Statuten, das Dienstreglement (die Geschäftsordnung), die Kommandobefehle sowie die Beschlüsse der Organe der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr zu beachten, und den Anweisungen der Funktionäre Folge zu leisten. Beschlüsse und Anweisungen die dem geltenden Strafgesetz (§ 20 Vereinsgesetz) zuwiderlaufen sind nichtig.
- (4) Sie sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der jeweils von der Generalversammlung in der festgelegten Höhe bis zum 31. März verpflichtet.

- (5) Die Ehrenmitglieder, der Honoratior und die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Die Mitglieder, welche den Jahresmitgliedsbeitrag termingerecht bezahlt haben, sind berechtigt an allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr zu beanspruchen. An Sitzungen des Kommandos (Kdo) dürfen nur dessen Mitglieder teilnehmen.
- (7) Das Recht auf Anfrage und Antragstellung zur Tagesordnung und die Einbringung eigener Anträge an die Generalversammlung (GV) besitzen nur die ordentlichen und uniformierten Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, das Schiedsgericht des Vereines anzurufen.
- (9) Die Ausübung von Organfunktionen sowie die sonstige Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.
- (10) Folgende Gegenstände sind bei einer Streichung, beim Ausschluss, Austritt, bei Funktionsverlust bzw. Distinktionsänderung unverzüglich der Kdo-Kanzlei zu überantworten: Uniform, Uniformzubehör, Funktions-, Distinktionsbestellung- und Verleihungsurkunden sowie Stampiglien, Arbeitsunterlagen und Gerätschaften, sofern diese von der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr zur Verfügung gestellt wurden bzw. im Eigentum der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr sind.

## **§ 8 Organe der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr und Funktionsdauer**

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung = Bürgerwehrsitzung (GV) (ordentliche und außerordentliche)
- das Kommando (Kdo)
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

Die Funktionsdauer beträgt 10 Jahre

Die Mitglieder des Kommandos sowie die Rechnungsprüfer sind wiederholt wählbar.

## **§ 9 Generalversammlung = Bürgerwehrsitzung (GV)**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alle fünf Jahre statt, wobei die Jahresabschlüsse seit der letzten Generalversammlung zu genehmigen sind. Sie ist nicht öffentlich und findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Kommandos (Kdo) oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag mit Benennung des verlangten Tagesordnungspunktes von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden. Der Antrag ist bei der Kdo-Kanzlei einzureichen. Der Aufgabenkreis der außerordentlichen Generalversammlung umfaßt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über die Einberufungsgründe.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung (GV) kann entweder auf dem Postweg, per Fax, per E-Mail oder über Ankündigung auf der Homepage der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr erfolgen

und wird von der Kdo-Kanzlei durchgeführt. Sie hat zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Datum, Beginn, Ort und Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch das Kommando.

- (4) Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie mindestens 8 Tage vor dem Termin in der Kdo- Kanzlei aufliegen, und in der der Generalversammlung (GV) vorhergegangenen Kdo- Sitzung (KdoS) zugelassen worden sind.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann die Tagesordnung nicht mehr geändert werden.
- (6) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung (GV) führt der Bürgerwehrrkommandant (Kdt), bei dessen Verhinderung der ältere Bürgerwehrrkommandantstellvertreter (KdtStv), bei dessen Verhinderung, das an Jahren älteste anwesende Mitglied.
- (9) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung (GV) erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, durch welche die Statuten geändert werden sollen sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als ungültige Stimme.
- (10) Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich/elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen in der Kdo-Kanzlei eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten gezeichneten Briefe, Faxe oder (signierte) e-Mails. Es gelten die Konsensquoren gemäß Ziffer 9.

### **§ 10 Aufgaben der Bürgerwehrsitzung (GV)**

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und Tätigkeitsberichte des Kommandos (Kdo) seit der letzten Generalversammlung.
- (2) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- (3) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, des Jahresmitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
- (5) Bestellung (Wahl) und Enthebung der Kommandomitglieder; Neuwahl nach Ausscheiden des Kommandanten.
- (6) Auf Antrag des Kommandos die Wahl zum Honoratior.
- (7) Bestellung (Wahl) und Enthebung der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Geschäften zwischen Kommandomitgliedern und Rechnungsprüfern auf der einen und dem Verein auf der anderen Seite.
- (8) Bestätigung der Kooptierung von Kommando- (Kdo)- Mitgliedern und einer nachträglichen Bestellung der Rechnungsprüfer.

- (9) Auf Antrag des Kommandos die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Beförderung des Kommandanten.
- (11) Beratung und Beschlussfassung über die schriftlich eingebrachten Anträge. Schriftlich eingebrachte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung gebracht. Bei gleichlautenden oder ähnlichen Anträgen gilt ebenfalls die Einlangungsreihenfolge hinsichtlich der Abstimmung. Ist einer dieser Anträge schon zur Abstimmung gelangt so wird über den gleichlautenden oder ähnlichen Antrag nicht mehr abgestimmt.
- (12) Beschlussfassung über Statutenänderung und über die freiwillige Auflösung der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, die bereits vom Kommando bestätigt wurden.
- (13) Behandlung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11 Das Kommando (Kdo)**

Das Kommando (Kdo) besteht aus mind. 2 Personen und zwar

- dem Bürgerwehrkommandanten (Kdt)
- dem Bürgerwehrkommandanten-Stellvertreter (KdtStv)

Weiters können dem Kommando angehören:

- der Honorator, sofern dieser gewählt wurde, jedoch nur mit beratender Stimme
- ein zweiter Bürgerwehrkommandanten-Stellvertreter (KdtStv), sofern dieser gewählt wurde
- Zahlmeister und Kassensoffizial, sofern diese gewählt wurden
- Registrator und Registraturoffizial, sofern diese gewählt wurden
- Einen oder mehrere Beiräte, deren Aufgaben und Rang im Dienstreglement bestimmt sind, sofern das Kdo diese für notwendig erachtet

### **§ 12 Aufgaben des Kommandos**

- (1) Dem Kommando (Kdo) obliegt die ordentliche und gewissenhafte Führung des Vereines gemäß diesen Statuten, die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die verantwortungsvolle und sparsame Verwaltung der Vereinsmittel und des Vereinsvermögens.
- (2) Dem Kommando (Kdo) kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Das Kommando (Kdo) hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Kommando-mitglieds während der Funktionsdauer an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (4) Das Kommando (Kdo) ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kommando-mitglieder beschlussfähig.
- (5) Das Kommando (Kdo) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgerwehrkommandanten (Kdt) den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Bürgerwehrkommandant (Kdt). Im Falle seiner Verhinderung der ältere Bürgerwehrkommandantstellvertreter (KdtStv).

- (7) Das Dienstreglement wird vom Kommando (Kdo) erlassen und regelt den Dienstbetrieb, die Einteilung, die Ernennung und Beförderungen der uniformierten Mitglieder und alle Belange, die nicht in diesem Statut festgeschrieben sind.  
Die Historische Eisenstädter Bürgerwehr hat das Recht, eigene Orden und Ehrenzeichen aufzulegen und zu verleihen. Das Dienstreglement enthält dazu die Bestimmung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie der Vereinsabzeichen.
- (8) Antrag an die Bürgerwehrsitzung (GV) zur Wahl eines Honoratiors.
- (9) Die Mitglieder des Kommandos (Kdo) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Bürgerwehrkommandanten (Kdt) gegenüber erklären.
- (10) Der Rücktritt des gesamten Kommandos (Kdo) kann nur bei einer Generalversammlung (GV) erklärt werden. Er wird erst mit der Wahl des neuen Kommandos (Kdo) wirksam.
- (11) Außer durch den Tod endet die Funktion im Kommando (Kdo) durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt oder durch Enthebung. Diese entbindet ein Kommandomitglied jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit im Sinne dieser Statuten.
- (12) Das Kommando (Kdo) kann einzelne Kommandomitglieder Ihrer Funktion zeitweise oder auf Dauer entheben. Bei Beschlussfassung über die Enthebung kann das betroffene Kommandomitglied nicht mit abstimmen. Die Enthebung wird sofort wirksam. Das enthobene Kommandomitglied kann jedoch gegen die Enthebung an die Generalversammlung (GV) berufen. Diese entscheidet endgültig über die Enthebung.
- (13) An die Stelle des enthobenen Kommandomitglieds tritt für die Dauer der Enthebung ein Stellvertreter oder es wird ein Stellvertreter kooptiert.
- (14) Das gesamte Kommando (Kdo) kann von der Generalversammlung (GV) enthoben werden. Die Einberufung zu einer zu diesem Zwecke abzuhaltenden Generalversammlung (GV) erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des aufgelösten Kommandos (Kdo). Dieses führt auch den Vorsitz in dieser Generalversammlung (GV).
- (15) Wird die Enthebung des gesamten Kommandos (Kdo) beschlossen, so ist unverzüglich eine Generalversammlung (GV) zur Neuwahl des neuen Kommandos (Kdo) einzuberufen.

### **§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Kommandomitglieder**

- (1) **Bürgerwehrkommandant (Kdt)**  
Der Bürgerwehrkommandant (Kdt) vertritt den Verein nach außen und den Behörden gegenüber allein.  
Er unterzeichnet in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit dem Registrator, wenn ein solcher nicht gewählt wurde alleine. In allen vermögensrechtlichen Belangen jedoch gemeinsam mit dem Zahlmeister, wenn ein solcher gewählt wurde, ansonsten mit dem Bürgerwehrkommandantstellvertreter (KdtStv).  
Der Bürgerwehrkommandant (Kdt) führt den Vorsitz in der Generalversammlung (GV) sowie in den Kommandositzungen (KdoS).  
Im Übrigen kommen dem Bürgerwehrkommandanten (Kdt) alle Aufgaben zu, die nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich übertragen wurden.

- (2) **Bürgerwehrkommandantstellvertreter (KdtStv)**  
Im Falle der Verhinderung des Bürgerwehrkommandanten vertritt der Bürgerwehrkommandantstellvertreter den Bürgerwehrkommandanten.
- (3) **Honoratior (Hon)**  
sofern ein solcher gewählt wurde. Er hat dem Kommando mit beratender Stimme beizustehen. Seine Anwesenheit hat auf die Beschlussfähigkeit des Kommandos keinen Einfluss.
- (4) **Registrator (Schriftführer)**  
sofern ein solcher gewählt wurde. Der Registrator hat den Bürgerwehrkommandanten (Kdt) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Sitzungen, die Führung der Mitgliederkartei und der Personalakte der uniformierten Mitglieder sowie der übrige Schriftverkehr. Der Registraturoffizial übernimmt die Agenden vom Registrator bei dessen Verhinderung.
- (5) **Zahlmeister (Kassier)**  
sofern ein solcher gewählt wurde. Der Zahlmeister hat die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zu führen. Er hat sich bei der Führung der Bücher an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu halten. Ferner obliegt ihm die Führung des Vermögensverzeichnisses, in dem alle Gegenstände im Besitz des Vereines aufzulisten sind. Der Kassenoffizial übernimmt die Agenden vom Zahlmeister bei dessen Verhinderung.
- (6) **Beiräte**  
sofern solche gewählt wurden haben sie die Obliegenheiten, die ihnen gemäß Dienstreglement zukommen, wahrzunehmen.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüfer) sind von der Generalversammlung (GV) zu bestellen. Es sind zwei Personen auf eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Kommando (Kdo) nicht angehören.
- (2) Wahlweise kann auch ein österreichischer Wirtschaftstreuhänder (einschließlich Wirtschaftstreuhandgesellschaften) zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Kommando die Prüfer auszuwählen.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen Vereinsstreitigkeiten, die entstehen, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Streitpartei hat jeweils ein Mitglied als Schiedsrichter zu nominieren. Diese wählen einstimmig einen unparteiischen Vorsitzenden, der auch ein Nichtmitglied sein kann. Kommt bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, dann entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach besten Wissen und Gewissen und nach mündlicher Anhörung der Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Abstimmungsvorgang ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.
- (4) Seine Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend und den Streitparteien mitzuteilen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Kommando (Kdo) zuzustellen.
- (5) Dem Schiedsverfahren können alle Mitglieder beiwohnen.
- (6) Das Schiedsgericht ist auch Ehrenrat für ordentliche und uniformierte Mitglieder.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Generalversammlung (GV) beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung (GV), die die Auflösung des Vereines beschließen soll, muß beschlussfähig sein. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sollte zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist die Generalversammlung auf einen neuen Termin zu vertagen.
- (3) Sind bei der weiteren Generalversammlung (GV) wieder nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist die Generalversammlung (GV) welche die Auflösung beschließen soll ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Mit dem Auflösungsbeschluss ist ein Abwickler (Liquidator) zu bestimmen, der über das Abwicklungsvermögen befindet. Sofern Vermögen der Historischen Eisenstädter Bürgerwehr vorhanden ist, ist mit einem Beschluss darüber zu bestimmen, daß der Liquidator nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vermögen mit der Auflage, daß das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden ist, an das Österreichische Schwarze Kreuz oder an Institutionen ähnlicher Zielrichtungen, die als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt sind, zu übergeben hat.
- (6) Fahnen, Vereinszeichen, Vereins-Uniformen und sonstige Traditionssachen gehören zum Vereinsvermögen

#### **Abkürzungen:**

Generalversammlung/Bürgerwehrsitzung = GV

Vorstand = Kommando = Kdo

Honoratior = Hon

Kommandokanzlei = Kdo-Kanzlei

Bürgerwehrkommandant = Kdt

Bürgerwehrkommandantstellvertreter = KdtStv

Kommandositzungen= KdoS